

10/SN-114/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 151/1-V/6/85

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	3 GE/19 85
Datum:	11. MRZ. 1985
Verteilt:	14. MRZ. 1985 <i>Frommer</i>

St. Thurn

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer

2203

Betrifft: Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 10. Jänner 1985, GZ 68.218/1-UK/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird.

7. März 1985
Für den Bundeskanzler:
Holzinger

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 151/1-V/6/85

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lachmayer	2203	68 218/1-UK/85 10. Jänner 1985

Betrifft: Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird, wie folgt Stellung:

Im Art. I Z 5 (§ 5 Abs. 6) wird dem Verordnungsgeber eine Alternativermächtigung eingeräumt ("hat entweder festzulegen oder zu empfehlen"), ohne daß gesetzlich in irgendeiner Weise vorgegeben wäre, in welchem Fall von welcher der beiden Alternativen Gebrauch zu machen ist. Eine solche undeterminierte Entscheidungsalternative ist - unbeschadet allfälliger Parallelregelungen - im Hinblick auf Art. 18 B-VG problematisch.

Der § 12 Abs. 1 wird durch die im Entwurf vorliegende Novelle ergänzt. Die Bestimmung ist nunmehr sprachlich unübersichtlich geworden, sodaß empfohlen wird, den § 12 Abs. 1 in mehrere Sätze zu unterteilen.

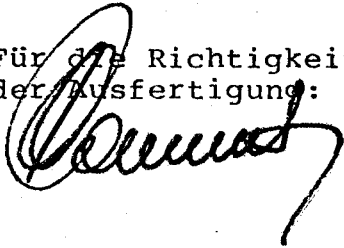
- 2 -

Dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf war eine Textgegenüberstellung nicht angeschlossen. Im Hinblick auf Pkt.91 der Legistischen Richtlinien 1979 ist zumindestens der Regierungsvorlage eine solche Textgegenüberstellung anzuschließen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen ue an das Präsidium des Nationalrates.

7. März 1985
Für den Bundeskanzler:
Holzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Brenner', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.